



Gemeinde Döttingen
Gemeinderat

**REGLEMENT ÜBER DIE
ENTSCHÄDIGUNG
DES GEMEINDERATES
UND DER
BEHÖRDENMITGLIEDER
SOWIE
KOMMISSIONEN**

Einleitung

Basierend auf den bisherigen Richtlinien der Gemeinde Döttingen und dem Musterreglement, welches das Departement Volkswirtschaft und Inneres in Zusammenarbeit mit der Gemeindeammännerversammlung erarbeitet hat, soll die Entschädigung der Behörden und Kommissionsmitglieder für die Amtsperiode 2022 / 25 transparent geregelt werden.

Ingress

Die Gemeindeversammlung beschliesst gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. e des Gemeindegesetzes:

Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Erlass regelt die Entschädigung des Gemeinderats sowie dessen Rechte und Pflichten. Er gilt sinngemäss auch für alle anderen Behörden und Kommissionen.

§ 2 Ergänzendes Recht

Bei Unklarheiten oder Lücken gelten sinngemäss die Bestimmungen des Personalreglements der Gemeinde Döttingen. Vorbehalten bleiben Bestimmungen im übergeordneten Recht.

§ 3 Rechte und Pflichten

Rechte und Pflichten des Gemeinderats richten sich nach der Gesetzgebung von Bund, Kanton und Gemeinde. Der Gemeinderat hat seine Aufgaben gewissenhaft und treu zu erfüllen. Die einzelnen Mitglieder haben sich durch ihr Verhalten in und ausser Dienst der Achtung und des Vertrauens würdig zu erweisen.

§ 4 Verschwiegenheit

Die Mitglieder von Behörden und Kommissionen haben in Amtsangelegenheiten – sowohl während der Amtszeit als auch danach – Verschwiegenheit zu wahren.

§ 5 Beginn / Ende Anspruch

Der Anspruch auf Entschädigung beginnt mit Amtsantritt und endet mit Ausscheiden aus dem Amt. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Entschädigung bei Nichtwiederwahl gemäss § 19 des Reglements.

§ 6 Nebentätigkeiten

Die Mitglieder des Gemeinderats informieren jeweils einmal jährlich über ihre Mandate und Nebentätigkeiten.

Entschädigung

§ 7 Zweck und Höhe

Mit der pauschalen Entschädigung sind die Sitzungsvorbereitungen, die Teilnahme an den Gemeinderatssitzungen, die Vorbereitung und Teilnahme an den Gemeindeversammlungen, die ressortbezogenen Termine und Sitzungen, die allgemeinen Ressortarbeiten sowie die Repräsentationspflichten abgegolten.

§ 8 Pauschale Entschädigung Gemeinderat

Die Entschädigung beträgt pauschal:

Gemeindeammann	Jahresgehalt	Fr. 50'000.00
Vizeammann	Jahresgehalt	Fr. 28'000.00
Gemeinderäte	Jahresgehalt je	Fr. 22'000.00

Die Entschädigungen werden für die kommende Amtsperiode fix festgelegt. Die Entschädigungen werden nicht der Teuerung unterstellt.

§ 9 Auszahlung

Die pauschale Entschädigung wird anteilmässig monatlich ausbezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden per Ende November abgerechnet.

§ 10 Entschädigung weiterer Behörden

Die Entschädigung der an der Urne gewählten Kommissionsmitglieder erfolgt wie nachstehend

- Finanzkommission nach Aufwand gemäss Ansatz § 12
- Steuerkommission nach Aufwand gemäss Ansatz § 12
- Wahlbüro nach Aufwand gemäss Ansatz § 12
- Finanzkommission OBG pauschal gemäss Budgetposition Ortsbürgergemeinde

§ 11 Beratende Kommissionen

Die Entschädigung der Mitglieder von beratenden Kommissionen richtet sich nach der Regelung über das Sitzungsgeld nach § 12.

Der/die Aktuar/in der jeweiligen Kommission/Arbeitsgruppe wird gebeten, die Sitzungsgeldlisten jeweils per 30. November des Jahres abzuschliessen und für alle Mitglieder der Abteilung Finanzen einzureichen. Sitzungen, welche im Dezember stattfinden sind auf das Folgejahr zu übertragen.

§ 12 Sitzungsgelder

Sitzungsgelder werden ausbezahlt für

- Klausurtagungen
- Kommissionssitzungen und Sitzungen von temporären Arbeitsgruppen
- Sitzungen in Vorständen oder für Abgeordnete in Gemeindeverbänden
- Kantonale und überregionale Informationsveranstaltungen
- Ausserordentliche Aufwendungen, die über das normale Mass der Ressortarbeit eines Gemeinderates hinausgehen

Im Sitzungsgeld ist die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen abgegolten.

1.	Sitzungsgelder (Sitzungsdauer ca. 2 Std.)		
	• Präsident	Fr.	120.00
	• Aktuar	Fr.	120.00
	• Aktuar (Gemeindeangestellte, Protokoll während Arbeitszeit)	Fr.	70.00
	• Mitglieder	Fr.	70.00
2.	Sitzungsgelder (Sitzungsdauer 3 bis 4 Std.)		
	• Präsident	Fr.	180.00
	• Aktuar	Fr.	180.00
	• Aktuar (Gemeindeangestellte, Protokoll während Arbeitszeit)	Fr.	105.00
	• Mitglieder	Fr.	105.00
3.	Sitzungsgelder Halbtagesitzungen (Sitzungsdauer ca. 5 Std.)		
	• Präsident	Fr.	280.00
	• Aktuar	Fr.	280.00
	• Aktuar (Gemeindeangestellte, Protokoll während Arbeitszeit)	Fr.	175.00
	• Mitglieder	Fr.	175.00
4.	Sitzungsgelder Tagessitzungen		
	• Präsident	Fr.	450.00
	• Aktuar	Fr.	450.00
	• Aktuar (Gemeindeangestellte, Protokoll während Arbeitszeit)	Fr.	280.00
	• Mitglieder	Fr.	280.00
5.	Stundenansätze für ausserordentliche Aufwendungen		
	Pro Stunde an Werktagen inkl. Samstag	Fr.	35.00
	Pro Stunde an Sonntagen (inkl. Sonntagszuschlag) (Wahlbüro)	Fr.	52.50

§ 13 Spesen (Reise- und Verpflegungsspesen, Bürokosten) und Diverses

Spesen Gemeinderat

Die Mitglieder des Gemeinderats erhalten jährlich eine pauschale Spesenvergütung in der Höhe von Fr. 1'200.00. Der Gemeindeammann erhält eine Pauschale von Fr. 1'500.00. Damit sind alle Spesen (KM-Entschädigung in der Region, Telefonkosten, Büros pesen usw.) abgegolten, die sich im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit ergeben.

Ausserordentliche Spesen bei Sitzungen, Veranstaltungen, Kursen im Auftrag der Gemeinde		
Kosten öffentlicher Verkehr (2. Klasse)		gemäss Billette
Autospesen pro km (ausserhalb der weiteren Region)	Fr.	0.70
Entschädigung Mehrkosten für auswärtiges Mittagessen bei Tagesanlässen	Fr.	20.00
Mehrkosten für auswärtiges Nachtessen	Fr.	25.00

Spesen weitere Behörden und Kommissionen

Für Mitglieder von anderen Behörden sowie Kommissionen werden in der Regel keine Telefon- oder Kilometerspesen ausbezahlt. Ausserordentliche Aufwendungen (z.B. Teilnahme an einem Anlass im Auftrag der Kommission ausserhalb der Region) werden individuell zum Ansatz gemäss §13 entschädigt.

Jahresessen für Behörden und Kommissionen

Als Dank für die geleistete Arbeit darf sich jede ständige Kommission pro Kalenderjahr ein Kommissionsessen im Rahmen von Fr. 40.00 pro Mitglied (Essen inkl. Getränke) zu Lasten der Gemeinde gönnen.

Austritt eines Mitgliedes einer anderen Behörde oder einer Kommission

Bei Austritt eines Kommissionsmitgliedes organisiert der/die Präsident/in im Auftrag der Gemeinde Döttingen ein Austrittsgeschenk im Wert von Fr. 30.00 pro angefangene Amtsperiode d.h. bei einer Kommissionstätigkeit von 0-4 Jahren Fr. 30.00, 5-8 Jahren Fr. 60.00, usw.

Bei ausserordentlichen Leistungen eines Kommissionsmitgliedes kann ein entsprechender Antrag beim Gemeinderat gestellt werden.

§ 14 Weiterbildung Gemeinderat und andere Behörden

Für die Weiterbildung wird im Budget jährlich ein Betrag eingestellt.

§ 15 Stellvertretung

Hat ein Behördenmitglied eine länger dauernde und zeitintensive Stellvertretung zu übernehmen, ist es dafür angemessen zu entschädigen.

§ 16 Entschädigung für Mandate

Entschädigungen für externe Mandate, in die ein Mitglied der Behörde delegiert wird oder die in einem Zusammenhang mit dem Gemeinderatsamt stehen, sind der Gemeinde abzuliefern. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet die Behörde.

Sozialversicherungen und andere Versicherungen

§ 17 Berufliche Vorsorge für Gemeinderatsmitglieder

Übersteigen die Entschädigungen den Mindestansatz für die berufliche Vorsorge (Pensionskasse) wird die Person bei der gleichen Pensionskasse wie das Gemeindepersonal versichert. Die Prämien werden gemäss der Regelung beim Gemeindepersonal anteilmässig vom versicherten Behördenmitglied und der Gemeinde getragen.

Übersteigt die Entschädigung eines Gemeinderatsmitglieds den Mindestansatz nicht, kann das Mitglied auf Wunsch versichert werden.

§ 18 Entschädigung bei Krankheit und Unfall

Die Behörden- und Kommissionsmitglieder sind im Rahmen ihrer Behörden- und Kommissionstätigkeit gemäss UVG gegen Unfall versichert.

Die Pauschalentschädigung des Gemeindeammanns wird bei der Krankentaggeld-Versicherung versichert. Die Prämien werden analog Gemeindepersonal aufgeteilt. Bei den Gemeinderäten und

dem Vizeammann erfolgt die Aufnahme in die Krankentaggeld-Versicherung nur auf Antrag des Behördenmitglieds.

Für Gemeinderatsmitglieder, welche nicht der Krankentaggeldversicherung angeschlossen sind, wird die pauschale Entschädigung für maximal 3 Monate ab dem 1. Tag des Monats, in welchem die Krankheit eingetreten ist, ausbezahlt. Danach verfällt der Anspruch auf eine Entschädigung.

Schlussbestimmungen

Im Bewusstsein, dass mit den in diesem Reglement geregelten Entschädigungen lange nicht alle Aufwendungen des Gemeinderats, der anderen Behördenmitglieder sowie der Kommissionen vollständig abgegolten sind, wird hiermit allen Behörden- und Kommissionsmitgliedern für ihren Teil ehrenamtliche Tätigkeit speziell gedankt. Euer Einsatz ist für die Gemeinde Döttingen sehr, sehr wertvoll. Danke, dass Ihr Euch dafür zur Verfügung stellt.

§ 19 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Regelungen.

Das Reglement wurde anlässlich der Gemeindeversammlung vom 9. Juni 2021 genehmigt.

5312 Döttingen, Dezember 2021

GEMEINDERAT DÖTTINGEN

Der Gemeindeammann:

sig. Peter Hirt

Die Gemeindeschreiberin:

sig. Doris Bruggmann